

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben

Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände für die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl der Ortschaften Polleben und Unterrißdorf am 24.11.2024 zu benennen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/ Beisitzer sollen gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum 11.09.2024 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind zu richten an die

**Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben**  
**Wahlleiter Norbert Schulze**  
**Markt 1**  
**06295 Lutherstadt Eisleben.**

Hinweis:

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehenamt **nicht** innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Bürger das Amt oder die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- und Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde des Landes kann auch dann als Mitglied des Wahlausschusses/Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstaufalles nach diesem Gesetz.

Lutherstadt Eisleben, den 26.08.2024

Norbert Schulze  
Wahlleiter